

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 1954

Nummer 116

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Personliche Angelegenheiten. S. 1817.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 21. 9. 1954, Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung 1 : 5000. S. 1817.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 15. 7. 1954, Verteilung von Jagdscheingebühren; hier: Gebührenkontrolle. S. 1819.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 23. 9. 1954, Desinfektionslehrgänge für Angehörige des Krankentransportdienstes. S. 1819. — RdErl. 27. 9. 1954, Durchführung des Schwerbeschädigten gesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389); hier: Einziehung der Ausgleichsabgabe. S. 1820. — RdErl. 28. 9. 1954, Anlegung des Einnahme- und Ausgabebuches durch Wohlfahrtschulen mit privatem Träger (private Ersatzschulen). S. 1822. — RdErl. 28. 9. 1954, Aufnahme von Darlehnszinsen in den Haushaltplan von (privaten) Ersatzschulen. S. 1822. — Bek. 28. 9. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenzen-Verordnung. S. 1822.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

VII C. Bauaufsicht: RdErl. 27. 9. 1954, Holzwolle — Leichtbauplatten nach DIN 1101 und 1102; hier: Verzeichnis der Hersteller. S. 1823.

K. Justizminister.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Oberregierungsrat H. Kapp zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

1954 S. 1817
s. a.
1955 S. 2071 u

— MBl. NW. 1954 S. 1817.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

**Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung
1 : 5000**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 9. 1954 — II C 2 — 230/54

Seit Veröffentlichung meines RdErl. v. 6. 7. 1953 — II C 2 — 140/53 (MBI. NW. S. 1125) sind folgende Blätter der Bodenkarte erschienen:

Reg.-Bezirk Arnsberg

Soest, Güterbahnhof
Ampen
Hiddingsen
Berwicke
Dahlhof Busch
Bilme
Recklingsen
Nateln
Hewingsen
Hamelberg
Körbecker Mark
Theiningsen
An der Ahse
Schoneberg-Süd
Ostinghausen

Stadtteil Dortmund

Dortmund-Sölderholz

Stadtteil Hamm

Hamm-Nordost

Landkreis Soest

Kortmannshof

Paradiese

Eineckervöhde

Blumenthal

Borgeln

Stocklarn

Landkreis Unna

Selmigerheide
Hengsen-Süd
Unter Allen
Osttünnen-Nord
Dellwig
Altendorf
Langschede
Illingen
Westerbönen
Berge-Süd
Werries
Herringen-West
Rottum
Mühlhausen
Ulzen
Herringen-Ostfeld
Nordbögge
Hemmerde-Ost
Bönen
Braam-Ostwennemar
Altenbögge
Hemmerde-Dreihausen
Dortmund-Lanstrop
Lichtendorf
Bramey-Lenningsen
Haaren
Hilbeck-West
Hemmerde
Üntrop
Wasserkurl
Heeren-Werve-Ost
Heeren-Werve
Unna
Lünern
Frömern

Reg.-Bezirk Detmold

Landkreis Wiedenbrück
Mersmann
Reminghorst
Kosmann
Lette
Haltepunkt Hemfeld
Clarholz-Samtholz
Bahnhof Clarholz
Clarholz
Brock
Herzebrock-Postdorf
Herzebrock-West
Herzebrock-Groppel-West
Geweckenhorst
Haus Bosfeld
Herzebrock-Süd
Herzebrock
Rheda
Nordrheda
Pixel
Wiedenbrück
Schiffheide
Sudheide
Kalthoff
Wiedenbrück-Ost
Schledebrück
Spexard
Rietberg
Bhf. Rietberg-Neuenkirchen
Neuenkirchen
Avenwedde
Avenwedde-Nordwest
Ruthmanns-Mühle
Avenwedde-Nordost
Mühle Eikelmann
Friedrichsdorf
Sende-West
Holter Wald
Sende-Ost
Schloß Holte
Bahnhof Schloß Holte

Reg.-Bezirk Münster	Hervest
Stadt- bzw. Landkreis	Hervest-Nord
Recklinghausen	Marl-Frentrop
Kirchhellen-Ekel	Marl-Frentrop-Nord
Kirchhellen-Feldhausen	Marl
Dorsten-Hardt	Marl, Zeché Brassert
Dorsten-Süd	Marl-Ölde (Bez. Münster)
Kirchhellen-Overhagen-Süd	Marl-Drewer-Süd
Kirchhellen	Marl-Drewer-Nord
Dorsten	Marl-Löntrop
Kirchhellen-Overhagen-Nord	Marl-Hüls
Kirchhellen-Hardinghausen	Sinsen-Korthausen
Holsterhausen	Sinsen-Lenkerbeck
Bahnhof Hervest-Dorsten	Marl-Heilstätte Haardheim
Dorsten-Ost	Recklinghausen-Speckhorn
Hervest, Zeche Fürst Leopold	Sinsen
Wenige	Die Haard-Weseler Berg

— MBl. NW. 1954 S. 1817.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

C. Innenminister

1954 S. 1819
geänd. d.
1955 S. 471

Verteilung von Jagdscheingebühren; hier: Gebührenkontrolle

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV C 4 / 2317 — u. d. Innenministers — III B 4/36 — 2255/54 — v. 15. 7. 1954

Zur Vermeidung von Mängeln in der Gebührenkontrolle über Jagdscheingebühren wird angeordnet:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß durch lückenlose Ausfüllung sowie seitenweise Aufrechnung und Übertragung der vereinahmten Beträge jederzeit die Durchführung einer einwandfreien und raschen Prüfung gewährleistet ist.

Zur Erleichterung der Nachprüfung ist der Abschluß der Gebührenkontrolle im ersten Vierteljahr jeden Rechnungsjahres (als der Zeit des größten Anfalls von Jagdscheingebühren) monatlich vorzunehmen.

2. Zur Kontrolle der Gebührenerhebung sind die bei den Verwaltungen üblichen Gebührenmarken zu verwenden. Sie sind bei der Ausstellung von gebührenpflichtigen Jagdscheinen auf die hierfür erforderlichen Anträge zu kleben und dort zu entwerten.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen;
nachrichtlich
an das Landesjagdamt Köln,
die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1819.

1954 S. 1819 u.
erg.
1955 S. 803
(Desinfektionslehrgänge)

G. Arbeits- und Sozialminister

Desinfektionslehrgänge für Angehörige des Krankentransportdienstes

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 23. 9. 1954 — III B/3 — 22—1a

In Anwendung des § 24 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) und § 67 der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30. März 1935 (RMBI. I S. 327) sowie gemäß § 3 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen v. 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) wird zur ordnungsmäßigen Durchführung des Krankentransportdienstes in den Stadt- und Landkreisen im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

1. Bei jeder Dienststelle des Krankentransportdienstes in den Gemeinden und Landkreisen müssen mindestens zwei im Desinfektionswesen ausgebildete Personen sein.

2. Beim Transport von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder dessen verdächtig sind, haben die Krankenträger über der Schutzbekleidung waschbare Arbeitsmäntel mit Rückenschluß (sog. „OP-Kittel“) zu tragen.

Nach der Beförderung solcher Personen sind die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Um die Ansteckungsgefahr für die übrigen Personen derselben Dienststelle, insbesondere hier bei der Feuerwehr zu verringern, ist anzustreben, die Diensträume für das Personal der Krankenbeförderung von den übrigen Wachräumen zu trennen.

3. Die Ausbildung der mit der Desinfektion zu beauftragenden Feuerwehrangehörigen erfolgt in den Schulen für Desinfektoren:

Düsseldorf, Haroldstr. 17: Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“.

Köln, Neumarkt 15—19: Stadtgesundheitsamt.

Münster, Alter Steinweg 33: Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt „Westfalen“.

Gelsenkirchen, Rotthauer Str. 19: Hygienisches Institut des Ruhrgebietes.

Anmeldungen von Lehrgangsteilnehmern sind unmittelbar an diese Schulen zu richten.

Die Kosten der Ausbildung gehen zu Lasten der Träger des Krankentransportdienstes. Die Dauer der Ausbildung wird im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen Desinfektorenschule festgelegt. Sie wird in der Regel 3 Tage betragen.

Auf Grund dieser Ausbildung erlangt der betreffende Teilnehmer nicht die Befähigung als selbständiger Desinfektor, sondern er erhält nur eine Bescheinigung, daß er an einem Lehrgang teilgenommen hat.

4. Alle in der Desinfektion ausgebildeten Krankenträger haben in Abständen von 2 Jahren an einem ebenfalls 3 Tage währenden Fortbildungskursus teilzunehmen.

5. Die im Zusammenhang mit dem Krankentransportdienst stehenden Maßnahmen hygienischer Art sind von dem Leiter der Dienststelle, die den Krankentransportdienst versieht, gemeinsam mit dem Leiter des Gesundheitsamtes laufend zu beaufsichtigen. Hierüber ist dem Regierungspräsidenten jährlich ein Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist zusammen mit den in § 67 der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für Gesundheitsämter) v. 30. 3. 1935 (RMBI. I S. 327) angeforderten Berichten der örtlichen Organisationen des Roten Kreuzes, der Landkrankenpflege, die u. a. an der Durchführung des öffentlichen Sanitätsdienstes, der Ersten Hilfe und der Krankenbeförderung mitzuwirken haben, vorzulegen. Die Vorlage erfolgt mit dem Jahresgesundheitsbericht.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

1954 S. 1820
geänd. d.
1955 S. 16

— MBl. NW. 1954 S. 1819.

Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (RGBl. I S. 389); hier: Einziehung der Ausgleichsabgabe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 9. 1954 — IV A 1/GV/52

Nach § 9 des Schwerbeschädigtengesetzes (SBG) hat die Arbeitsverwaltung die Aufgabe, die Ausgleichsabgabe „festzusetzen“. Die Einziehung erfolgt nach § 9 (2) wie Gemeindeabgaben.

Oberstes Ziel des SBG ist nach dem Willen des Gesetzgebers offensichtlich die Unterbringung der Schwerbeschädigten; nur aushilfsweise tritt die Ausgleichsabgabe an die Stelle der Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Um die einheitliche Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten, das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten und überflüssige Verwaltungsarbeit zu sparen, wird folgendes Verfahren angewendet werden:

1. Gemäß § 11 SBG waren die Unternehmer durch Bekanntgabe des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen v. 2. 11. 1953 aufgefordert worden, Anzeigen vorzulegen.

Die auf Grund dieser Anzeigen ergangenen „Festsetzungsbescheide“, die in der orangefarbenen Ausfertigung (SBG 4b) den Hauptfürsorgestellen zugesandt wurden, sind zunächst nur als vorläufige Verpflichtungshinweise zu betrachten. Obwohl sie bereits mit einer Rechtsmittelbelehrung und mit dem Vermerk versehen sind „die Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung“, enthalten sie nur eine unbestimmte Zahlungsaufforderung. Der „Festsetzungsbescheid“ ist lediglich ein Hinweis auf Verpflichtungen aus dem Schwerbeschädigtengesetz.

Die endgültige Höhe der Ausgleichsabgabe nach § 9 SBG ist abhängig von der rechtskräftigen Entscheidung über Anträge auf individuelle Herabsetzung der Pflichtsatzquote [§ 3 (4) SBG] und über Anträge auf Herabsetzung oder Erlass der Ausgleichsabgabe [§ 9 (3) SBG] und von den Ergebnissen der Eigenveranlagung der Arbeitgeber. Erst auf Grund der neuen Betriebserhebung nach dem Stande v. 31. 10. 1954 und der damit verbundenen Nachprüfung der Eigenveranlagung der Arbeitgeber für die Zeit v. 1. 11. 1953 bis 31. 10. 1954 kann die endgültige Höhe der Ausgleichsabgabe ermittelt werden.

Es erübrigt sich daher, „Festsetzungsbescheide“ den Einziehungsstellen zu übersenden, bevor diese Bescheide endgültig in Rechtskraft erwachsen sind. Dies würde eine unnötige Belastung der mit der Einziehung betrauten Landkreise und kreisfreien Städte bedeuten.

Die Arbeitsämter werden daher künftig nur solche „Festsetzungsbescheide“ den Landkreisen und kreisfreien Städten übersenden, die endgültig in Rechtskraft erwachsen sind, d. h. also erst nach endgültiger Entscheidung über etwa eingelegte Rechtsmittel.

Diese endgültigen Festsetzungsbescheide, über deren Form noch Näheres bekanntgegeben wird, sind also vor irgendwelchen Einziehungsmaßnahmen abzuwarten.

2. Nach § 9 (2) SBG soll die Ausgleichsabgabe wie Gemeindeabgaben eingezogen werden.

Da die Arbeitsverwaltung die Einziehung nicht vornehmen kann, werden die Landkreise und kreisfreien Städte die Einziehung übernehmen, sobald nach dem 1. 11. 1954 ein neuer, in Rechtskraft erwachsener Bescheid vom jeweils zuständigen Arbeitsamt überbracht wird.

3. Nach § 9 (3) SBG entscheidet über Herabsetzung oder Erlass der Ausgleichsabgabe das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle. Das Landesarbeitsamt wird von seiner Entscheidung die einziehende Stelle und die Hauptfürsorgestelle unterrichten.

Wenn z. B. in den Fällen behaupteter Leistungsunfähigkeit Stundungsanträge oder Niederschlagsanträge von Verpflichteten eingereicht werden, haben die einziehenden Stellen (Landkreise oder kreisfreien Städte) den Antrag dem jeweils zuständigen Landschaftsverband — Hauptfürsorgestelle — zur Entscheidung zuzuleiten. Die Hauptfürsorgestelle wird von ihrer Entscheidung das Landesarbeitsamt und die einziehende Stelle unterrichten.

4. Die Landkreise und kreisfreien Städte vereinnahmen zunächst die Ausgleichsabgaben.

Die Landschaftsverbände (Hauptfürsorgestellen) bestimmen, welcher Anteil am Aufkommen an der Ausgleichsabgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten (Fürsorgestellen) zur Erfüllung der ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben überlassen wird.

Die Landschaftsverbände treffen nähere Bestimmungen, in welcher Weise und in welchem Umfange die Fürsorgestellen die Verwendung der ihnen überlassenen Mittel nachweisen.

5. Eine Erstattung der bei der Einziehung den Landkreisen und kreisfreien Städten erwachsenen Kosten erfolgt nicht.

Der Erl. des Sozialministers v. 29. 9. 1953 Abschn. I Ziff. 1—5 ist nicht mehr anzuwenden.

Ich bitte, die beteiligten Stellen entsprechend zu unterrichten. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Bezug: Erl. d. Sozialministers — III C Tgb.Nr. 114 a/53 — v. 29. 9. 1953.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe — Hauptfürsorgestelle — in Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1954 S. 1820.

Anlegung des Einnahme- und Ausgabetaubebuches durch Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (private Ersatzschulen)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 9. 1954 — IV B/2 — IV 1

Gemäß § 16 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betr. Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) und im Anschluß an den RdErl. v. 12. 3. 1954 — IV B/2 — IV 1 — (MBl. NW. S. 604) empfehle ich im Einvernehmen mit dem Kultusminister allen privaten Schulträgern von Wohlfahrtsschulen die Anlegung eines Einnahme- und Ausgabetaubebuches. Dieses Einnahme- und Ausgabetaubebuch bitte ich nach den Richtlinien zu führen, die der Kultusminister in seinem RdErl. v. 26. 8. 1954 — II E gen. 30 — 584/54 — (MBl. NW. S. 1703) aufgestellt hat.

Ich bitte, diesen RdErl. den Schulträgern noch gesondert bekanntzugeben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1822.

1954 S. 1822 m.
s. a.
1955 S. 2187

Aufnahme von Darlehnszinsen in den Haushaltsplan von (privaten) Ersatzschulen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 9. 1954 — IV B/2 — IV 1

Gemäß § 16 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betr. Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) bestimme ich im Anschluß an den RdErl. v. 12. 3. 1954 — IV B/2 — IV 1 — (MBl. NW. S. 604) im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes:

Der RdErl. d. Kultusministers — II E gen. 11 — 674/54 — v. 10. 8. 1954 (MBl. NW. S. 1675) betr.: Aufnahme von Darlehnszinsen in den Haushaltsplan von (privaten) Ersatzschulen gilt entsprechend für die Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (private Ersatzschulen).

Ich bitte, diesen RdErl. den Schulträgern noch gesondert bekanntzugeben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1822.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 9. 1954 — II B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
H. Eckert, Ruhrberg	C Nr. 5/54 vom 9. 6. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
A. Hussong, Rollesbroich	B Nr. 5/54 vom 3. 5. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
M. Gras, Mausbach, Essiger Str. 48	B Nr. 3/54 vom 31. 3. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Aloys Wirlé, Langendernbach, Gemündener Str. 3	B Nr. 27/54 vom 7. 5. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Heinrich Kracht jr., Tengern Nr. 17, über Löhne (Westf.)	B Nr. 40/52 vom 16. 2. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Minden

— MBl. NW. 1954 S. 1822.

J. Minister für Wiederaufbau

VIIC. Bauaufsicht

Holzwolle — Leichtbauplatten nach DIN 1101 und 1102; hier: Verzeichnis der Hersteller

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 9. 1954 —
VII C 4 — 2.370 Nr. 2160/54

Nach meinem RdErl. v. 1. 9. 1952 — II A 2.260 Nr. 2400/52 (MBl. NW. S. 1229) und nach den Bestimmungen des Normblattes DIN 1101 Holzwolle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung, Ausgabe Januar 1952, haben sich die Hersteller von Holzwolle-Leichtbauplatten im Lande Nordrhein-Westfalen einer laufenden Überwachung zu unterziehen. Nach DIN 1101 Ziff. 5.2 ist diese Normprüfung mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Ich gebe nunmehr in der Anlage die Namen der Hersteller von Holzwolle-Leichtbauplatten bekannt, für deren Erzeugnisse die Normgüte durch amtliche Überwachung gemäß Ziff. 4.2 und 4.3 meines o.a. RdErl. festgestellt wurde.

Das Namenverzeichnis berücksichtigt nur solche Betriebe, die im Lande Nordrhein-Westfalen liegen. Für Betriebe, die außerhalb des Landes liegen, weise ich

nochmals auf die Bestimmung der Ziff. 4.3, letzter Abs., meines o.a. RdErl. hin.

Das Namenverzeichnis wird bei Bedarf abgeändert und ergänzt.

Anlage

Verzeichnis

Lfd. Nr.	Name des Herstellers	Ort	Plattendicke in mm
1	Heinrich Bredenkötter	Herford	25
2	Deutsche Holzbeton K. G.	Düsseldorf-Reisholz	15, 25
3	Heinrich Geenen	Weeze (Niederrhein)	25
4	Hamel & Köstring	Löhne (Westf.)	25
5	Gebr. Hempelmann	Bünde-Werfen (Westf.)	25
6	H. Hülsmann	Steinhagen (Westf.)	15, 25, 50
7	Johannismann & Hardiek	Steinhagen (Westf.)	25
8	Fritz Koch	Breden (Westf.)	25
9	W. Koenen	Staumühle (Westf.)	25
10	Richard Marquardt	Paderborn	25
11	Leichtbauplattenfabrik Eifelith	Olef-Schleiden	25
12	Münsterisches Bauplattenwerk	Münster (Westf.)	25
13	Portlandzementwerke Ilse	Paderborn	25, 35, 50
14	W. Ruhilstroth	Gütersloh	25, 35, 50
15	Karl Staffa	Lengerich (Westf.)	25
16	A. Sürth, Leichtbauplattenfabrik	Jülich	15
17	Sterchamolwerke	Dortmund	25, 35, 50
18	W. Strothmann	Amshausen (Westf.)	25

— MBl. NW. 1954 S. 1823.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.